

Satzung

des

Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg“.
- (2) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und trägt nach der Registrierung im örtlich zuständigen Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereines ist 04654 Frohburg, Altenburger Straße 2a.
- (4) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung der satzungsmäßigen Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen sowie
 - (b) die Förderung der Jugendarbeit und des Feuerwehrsports bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg
durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Mittel werden an die Stadt Frohburg als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg zur Verwirklichung der Vereinszwecke weitergeleitet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein betätigt sich weder religiös noch politisch.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereines zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein kann ferner solche natürlichen Personen, die sich besondere Verdienste um die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Zwecke und Ziele des Vereines erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Im Falle des Absatz 3 gilt als Tag des Beginns der Mitgliedschaft der Tag der Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres und zu Händen des Vorstandes.
 - (b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde befindet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft.
 - (c) bei Nichtentrichtung der Vereinsbeiträge nach dreimaliger schriftlicher Anmahnung durch den Vorstand.
 - (d) durch Tod eines Mitgliedes.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 bezeichneten Gründen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Absatz 1 Buchstabe b Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die dem Mitglied übergebenen Ausrüstungsgegenstände und technischen Geräte innerhalb einer Frist von einer Woche in einem sauberen und einwandfreien Zustand an den Verein zurückzugeben. Sofern bestimmte Ausrüstungsgegenstände oder technische Geräte irreparabel beschädigt oder unbrauchbar sind, ist der Beschaffungswert zu ersetzen.
- (4) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine finanziellen Ansprüche an den Verein.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch
 - (a) die jährlich von den Mitgliedern des Vereines zu zahlenden Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Beginn einer Mitgliedschaft in einem laufenden Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu erheben.
 - (b) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern im Sinne des § 3.
 - (c) freiwillige Zuwendungen von dritter Seite.
 - (d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Finanzrichtlinie, in welcher insbesondere die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereines sowie die Höhe und die Zahlung der Mitgliedsbeiträge näher geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Rechnungsführers und des Schriftführers;
 - (b) die Festlegung einer Finanzrichtlinie;

- (c) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers nach Genehmigung der vorgelegten Jahresendabrechnung;
- (d) die Wahl der Kassenprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren;
- (e) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- (f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- (g) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- (h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- (i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind insbesondere:
 - (a) die Führung der Geschäfte des Vereines;
 - (b) die umfassende Berichterstattung im Rahmen der Mitgliederversammlung über Planung und Durchführung der satzungsmäßigen Arbeit des Vereines innerhalb eines Geschäftsjahres;
 - (c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie aller weiteren vom Verein abzuhaltender Tagungen und Veranstaltungen;
 - (d) die Entscheidung über den Ausschluss einzelner Mitglieder;
 - (e) die Erarbeitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 - (f) die Aufnahme von fördernden Mitgliedern.

§ 7 Mitgliederversammlung; Definition und Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern im Sinne des § 3 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und durch Aushang im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Frohburg einzuberufen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder im Sinne des § 3 ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte müssen in dem Antrag enthalten sein. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung; Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung im Sinne des § 7 Absatz 3 und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung durch den Leiter der Sitzung festzustellen. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund der Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht beschlussfähig, wird innerhalb einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, jedoch bleibt § 7 Absatz 3 2. Halbsatz unberührt. Auf die Bestimmung des Satzes 4 ist in einer erneuten Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen, anstehende Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder im Sinne des § 3 Absätze 3 und 4 haben beratenden Status.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des entsprechenden Beschlussantrages. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu bescheinigen. Jedes Mitglied im Sinne des § 3 ist berechtigt, Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 9 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorstandsvorsitzenden;
 - (b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;
 - (c) dem Rechnungsführer sowie
 - (d) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter, der Rechnungsführer und der Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung offen gewählt. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Gewählt ist, wer jeweils die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre.
- (3) Der Vereinsvorstand nimmt die ihm übertragenen Aufgaben in enger Abstimmung aller

Vorstandsmitglieder wahr. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist der Vereinsvorstand vom Vorstandsvorsitzenden unverzüglich, jedoch unter Wahrung der in § 7 Absatz 3 festgehaltenen Frist schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einzuberufen. § 8 Absatz 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

- (4) Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; die Stimmabgabe kann auch postalisch oder durch Datenfernübertragung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmenabgabe auf postalischem Weg oder durch Datenfernübertragung müssen die Stimmen aller Vorstandsmitglieder vorliegen. Im Falle des § 9 Absatz 3 Satz 2 ist der Vereinsvorstand nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden nicht erstattet.
- (6) Zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter zwingend der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter – vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 10 Rechnungswesen

- (1) Für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte des Vereines ist der Rechnungsführer verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsführer darf Auszahlungen nur leisten, wenn und soweit der Vorstandsvorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorstandsvorsitzende eine ordnungsgemäße Auszahlungsanordnung erteilt hat. Die formellen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit einer Auszahlungsanordnung werden in der Finanzrichtlinie des Vereines geregelt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstattet Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Bericht über die wirtschaftliche Situation des Vereines.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen den Bericht des Rechnungsführers und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn im Rahmen einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder die Auflösung beschließen. Abweichend von § 7 Absatz 3 gilt für die Einberufung der Versammlung eine Frist von vier Wochen.

- (2) Bei Auflösung des Vereines fällt das gesamte nach Ausgleich der bestehenden Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Frohburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Feuerschutzes und zur Erhaltung der städtischen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Frohburg zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten; salvatorische Klausel; Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung wurde am 18.04.2004 durch die erstmals einberufene Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Sofern eine der Bestimmungen dieser Satzung gesetzliche Vorschriften verletzen sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (3) Sofern eine der Bestimmungen dieser Satzung der Feuerwehrsatzung der Stadt Frohburg entgegensteht, gelten die Bestimmungen der Feuerwehrsatzung.